

ELTERNZEIT ELTERNGELD TEILZEIT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Rechte während der Elternzeit informieren.

Die Elternzeit ermöglicht den Beschäftigten mehr Flexibilität bei der Vereinbarung von Familie und Beruf. Der große Vorteil besteht darin, dass Sie innerhalb der Elternzeit Ihr Deputat jederzeit mit einer Frist von 7 bzw. 13 Wochen verändern können (sollte die familiäre Situation dies erforderlich machen z.B. durch Wegfall einer Betreuungsperson). Außerhalb der Elternzeit kann das Deputat nur zum Antragstermin im Januar für das darauffolgende Schuljahr verändert werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Personalrat am SSA Nürtingen

Abschnitt I Elternzeit:

a) Anspruch auf Elternzeit

Beamtinnen und Beamte / Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie mit

- (1) ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- (2) einem Kind, für das sie Anspruch auf Elterngeld haben (siehe § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)) oder
- (3) einem Kind, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind. Auch wenn die EZ nicht unmittelbar nach der Geburt oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist begonnen wird, endet der Anspruch zu diesem Zeitpunkt.

Innerhalb der ersten drei Lebensjahre kann die Elternzeit unterbrochen werden. Der verbleibende Anteil der EZ von bis zu 24 Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar.

Wenn sich bei mehreren Kindern die Zeiträume überschneiden, in denen EZ genommen werden kann, kann auf diese Weise die EZ maximal genutzt werden.

Elternzeit beantragen:

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie für den Zeitraum

- (1) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen sowie
- (2) zwischen dem dritten und achten Geburtstag spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber einfordern

Soll Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr beantragt werden, müssen erst einmal nur die Zeiten innerhalb der ersten beiden Jahre festgelegt werden. Die Antragstellung erfolgt über das LOBW Online/ Stewi :

<https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/stewi-versetzung/Stellenwirksame-Aenderung-STEWI>

Auf den Beihilfeanspruch (§ 46) kann nicht verzichtet werden; Mitversicherung – z.B. über die Krankenkasse des Ehepartners – ist in der Elternzeit nicht möglich. Der Zusatzbetrag für Wahlleistungen im Krankenhaus (22 Euro) entfällt in der Elternzeit (ohne Bezüge). Auf Antrag kann ein Zuschuss zu den Kosten der privaten Krankenversicherung sowie ein Pauschalbetrag zur „Erstausstattung“ (Beihilfeverordnung §11 Abs. 2) gewährt werden.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer/innen bleiben während der Elternzeit beitragsfrei Mitglied ihrer Krankenkasse. Gesetzlich Versicherte sollten sich vor der Beantragung der Elternzeit in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

b) Inanspruchnahme

Die EZ kann von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden - und zwar wahlweise einzeln, gemeinsam oder im Wechsel. Jedes Elternteil kann seine EZ mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde inzwischen auch mehr als einmal unterbrechen (drei Zeitabschnitte, trotzdem können maximal 24 Monate übertragen werden, s.o.). Einzelheiten dazu in den Merkblättern „Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte“ bzw. „Hinweise zur Elternzeit für Arbeitnehmerinnen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart (→ **PR INFO Vätermomente auf unserer Homepage**).

In der Regel (Ausnahmen sind in der Mutterschutzverordnung aufgelistet) sollte eine Mutter spätestens sieben Wochen vor Inanspruchnahme der Elternzeit (direkt im Anschluss an den Mutterschutz) entschieden haben, ob sie ihren Dienst wieder aufnimmt, Elternzeit beantragt oder evtl. während dieser EZ eine Teilzeittätigkeit beantragt.

Auch für **Funktionsstelleninhaber/innen** ist Elternzeit zulässig. Die Stelle an der Stammschule wird nach einem Jahr neu besetzt; bei der Rückkehr aus der Elternzeit wird man dann in eine freie Stelle eingewiesen. Dieser Personenkreis kann während der Elternzeit auch eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung (mindestens 1/4-Deputat) ausüben, nach Ablauf der Elternzeit ist dies nicht möglich.

WICHTIGER HINWEIS:

Sollten Sie sich in Beurlaubung befinden, so können Sie auch aus der laufenden Beurlaubung nach §40AzUVO Elternzeit beantragen. In diesem Fall muss die Schulverwaltung zum Geburtstermin Ihres Kindes die vorzeitige Beendigung des Urlaubs aus familiären Gründen vornehmen und im Anschluss daran die EZ gewähren.

EZ hat gegenüber der Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 69 LBG folgende Vorteile:

Einige Leistungen bleiben so erhalten bzw. können gewährt werden:

Beihilfe (nur für Beamt*innen), Sonderzuwendungen, Auswirkungen auf das Besoldungsdienstalter, Urlaubsgeld (je nach Vertragsdatum).

FREISTELLUNG DES PARTNERS/ EHEMANNS FÜR DIE ENTBINDUNG

Sofern der Ehemann/ Partner Angestellter oder Beamter im Schuldienst des Landes BW ist, kann er für die Entbindung einen Tag Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge in Anspruch nehmen (für andere Berufsgruppen lesen Sie die genauen Regelungen im Arbeitsvertrag bzw. im Tarifvertrag nach).

Auf alle Lehrkräfte im Landesdienst ist der Tarifvertrag (Länder) anzuwenden. Auf Grundlage von § 29 Abs. 1 dieses Tarifvertrags werden beamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte des Landes in folgenden Fällen von der Dienstleistung bzw. Arbeit freigestellt: a) Niederkunft der Ehefrau bzw. der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes: 1 Arbeitstag

c) Kindergeld

Sie müssen den Anspruch auf Kindergeld innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt geltend machen, eine längere rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.

d) Elterngeld

Das Bundeselterngeldgesetz gilt für alle ab dem 01.01.2007 geborenen Kinder.

Elterngeld kann beantragt werden für die Betreuung leiblicher Kinder nach der Geburt, aber auch für die Betreuung der Kinder des Lebenspartners / der Lebenspartnerin u.a., wenn vom Antragsteller keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. (max. 30 Std./Wo)

Elterngeld kann unabhängig von Elternzeit beantragt werden.

→ Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei der Landesbank Baden-Württemberg und lassen sich dort über die für Sie beste Variante beraten. (www.l-bank.de)

Tipp!

Da die Berechnungsgrundlage das Nettoeinkommen der letzten 12 Monate ist, sollten sich die Kolleginnen/Kollegen auch steuerrechtlich beraten lassen. In manchen Fällen ist auch ein frühzeitiger Wechsel in eine andere Steuerklasse empfehlenswert (Nur ein Wechsel pro Kalenderjahr ist möglich!).

e) Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld gibt es nur noch für Geburten/ Adoptionen vor dem 1.10.2012.

Nähere Informationen hierzu finden sie auf den Websites der L-Bank und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.

Abschnitt II Teilzeit und unterhäftige Teilzeit in Elternzeit

a) Teilzeitbeschäftigung und unterhäftige Teilzeit

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit und höchstens 30(Zeit-) Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der Höchstumfang einer Teilzeitbeschäftigung beträgt folglich 30/41, der Mindestumfang 10,25/41 (Zeit-) Stunden, dies entspricht einem Deputat von... (siehe nachstehende Tabelle)

beim Regelstundenmaß	Mindestens	Höchstens
25 WStd.	6,5 WStd.	18 WStd.
26 WStd.	6,5 WStd.	19 WStd.
27 WStd.	7 WStd.	19,5 WStd.
28 WStd.	7 WStd.	20 WStd.
31 WStd.	8 WStd.	22 WStd.

*Die Tabelle gilt auch für Arbeitnehmer/innen. Allerdings können diese auch weniger als ¼ ihrer regelmäßigen Arbeitszeit beantragen (alles zwischen 1h und der Höchststundenzahl (s.o.) ist denkbar).

Für Arbeitnehmer/innen gibt es keinen festgelegten Mindestumfang bei der Teilzeitbeschäftigung.

Für eine Teilzeitbeschäftigung im Schuldienst gilt anstelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit das Deputat der entsprechenden Beamten (s.o.). Arbeitnehmer/innen können – anders als Beamte – auch weniger als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beantragen. Im Prinzip ist jede Stundenzahl zwischen einer Stunde und der in der Tabelle genannten Höchst-Stundenzahl möglich (die Beschäftigung unterliegt nicht mehr der Sozialversicherungspflicht, sobald durch sie ein Einkommen von weniger als 450 Euro erzielt wird).

Es ist dringend zu empfehlen, vor der Antragstellung die Beratung durch die Arbeitnehmervertretung beim zuständigen Bezirkspersonalrat oder durch eine Gewerkschaft/einen Verband in Anspruch zu nehmen.

Beurlaubungszeiten und Zeiten unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung dürfen zusammen 15 Jahre nicht überschreiten (Zeiten in Elternzeit werden hierbei jedoch nicht angerechnet!).

b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Arbeiten in Teilzeit

Nach § 29 des Chancengleichheitsgesetzes hat die Dienststelle auf Antrag eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einzuräumen, wenn dies zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren erforderlich ist. Dies bedeutet, dass auf Antrag ein familiengerecht gestalteter Stundenplan erstellt werden muss, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

c) Auswirkungen von Elternzeit und (unterhäftiger) Teilzeit in EZ auf die „Wartezeit“ und das Ruhegehalt

Erst nach Ablauf einer „Wartezeit“ von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW) und zwar **mindestens in Höhe der Mindestversorgung von 35 %, was ca. 1.700 Euro brutto bedeutet.**

Für die Erfüllung der Wartezeit seit der ersten Einstellung in ein Beamtenverhältnis zählen:

- (1) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit. **Nur für die Erfüllung der Wartezeit werden Teilzeitbeschäftigung oder Teildienstfähigkeit wie Vollzeit berechnet.** Bei der späteren Pensionsberechnung werden diese Zeiten nur anteilig berücksichtigt.
- (2) Wehr- und Zivildienst (§ 22 LBeamtVGBW), sofern diese Zeit nicht bereits in der Rente berücksichtigt ist.
- (3) **Elternzeit und Pflegezeit im Beamtenverhältnis.**
Familiäre Beurlaubung und Studienzeiten werden nicht berücksichtigt.

Wird eine Lehrkraft dienstunfähig, ohne diese „Wartezeit“ erfüllt zu haben, ist sie zu entlassen; in diesem Fall erhält sie keine Beamtenversorgung („Pension“), sondern einen Unterhaltsbeitrag (§ 29 LBeamtVGBW), dessen Höhe im Ermessen des Dienstherrn liegt. Dieser darf das erdiente Ruhegehalt oder das Mindestruhegehalt nicht überschreiten. Er beläuft sich beispielsweise bei einer Lehrkraft in Bes.-Gr. A 13 mit knapp unter fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahren auf etwa 450 Euro brutto (Stand: 2019).

Für das Ruhegehalt wird die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung – einschließlich einer „unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung“ während der Elternzeit – zu dem Teil als ruhegehaltsfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel: Eine Lehrerin arbeitet vier Jahre lang mit 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. unterhäftig mit 7 Deputatsstunden). Die Zeit der vierjährigen Teilzeitbeschäftigung ist insgesamt mit einem Jahr ruhegehaltsfähig. Dazu kommen noch für drei Jahre Kinderzuschlag (pauschal 82 Euro für 36 Monate Kindererziehungszeit).

d) Elternzeit und Probezeit



Befinden sich Lehrkräfte während der Mutterschutzzeiten oder der Elternzeit in der Probezeit, ist es ratsam, sich vom Personalrat beraten zu lassen.

Abschnitt III Geburten weiterer Kinder

Wird EZ durch die Geburt eines weiteren Kindes von der EZ für das weitere Kind teilweise überlagert, so kann der überlagerte Anteil im Umfang von bis zu 24 Monaten übertragen werden, wenn

- die Übertragung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der EZ für das weitere Kind beantragt wurde (Siehe Formular „Antrag auf Elternzeit“) und
- der überlagerte Anteil noch nicht vollständig in Anspruch genommen wurde. Bei teilweiser Inanspruchnahme kann nur der verbleibende Anteil übertragen werden.

Falls Sie sich während des Mutterschutzes in Elternzeit für ein anderes Kind oder in einer Beurlaubung befinden, werden dann Bezüge gezahlt, wenn Sie durch Ihren Antrag die Elternzeit oder die Beurlaubung unterbrechen. (Die Höhe der Bezüge erfragen Sie bitte beim LBV). Eine vorzeitige Beendigung der EZ zur Inanspruchnahme des Mutterschutzes ist möglich, wenn dies rechtzeitig vor Beginn schriftlich beantragt wird (Änderung §44AzUVO). Bei Zwillingssgeburten können Sie die Elternzeit durch eine entsprechende Antragsstellung auf den Zeitraum von 6 Jahren beantragen.

Die Gesamtdauer der EZ kann deshalb wesentlich davon abhängen, dass die Anträge rechtzeitig und in der richtigen Form gestellt werden! Lassen Sie sich beraten!

Abschnitt IV Hilfreiche Internetadressen und Kontakte



Unsere Merkblätter finden Sie auch zum Download auf unserer Homepage:

www.oepr-nt.de

Elternzeit * Vätermonate * Versetzung * Dienstliche Beurteilung * Probezeit * Pflegezeiten

Antragstellung online: STEWI www.lobw.de	Schulamt Nürtingen www.schulamt-nuertingen.de
Regierungspräsidium Stuttgart www.rps-schule.de	Personalrat GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Nürtingen http://www.oepr-nt.de
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft www.gew-bw.de
Landesbank Baden-Württemberg www.l-bank.de	Süddeutscher Pädagogischer Verlag www.spv-s.de
Landesamt für Besoldung und Versorgung www.lbv.bwl.de	Verband Bildung und Erziehung www.vbe-bw.de
Fragen zum Kindergeld www.kindergeld.org	Serviceportal Baden-Württemberg www.service-bw.de

Sollten Sie noch offene Fragen haben:

Der Personalrat und die BfC sind für Sie da

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	Beauftragte für Chancengleichheit beim SSA Nürtingen
Marktstr. 12, 72622 Nürtingen, Tel. 07022 / 26299-32 Email: oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de Homepage: www.oepr-nt.de	Angelika Schmidt Tel. 07022 / 26299-35, Email: angelika.schmidt@ssa-nt.kv.bwl.de
Hier finden Sie auch unsere PR-Infos zum Download	
Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	Sprechstunde: Montag 15 bis 18Uhr und nach Vereinbarung
Ihre Ansprechpartnerinnen im Personalrat: Sabine Penzinger und Sandra Schettke	Ihre Ansprechpartnerin BfC: Angelika Schmidt